
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 SF 390/19 AB, u.a.
Datum	02.12.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Ablehnungsgesuche gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht T, den Richter am Landessozialgericht I, den Richter am Landessozialgericht N und die Richterin am Landessozialgericht J werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Senat legt die in den Verfahren und [L 16 KR 431/19](#) und L 16 KR 598/19 B ER gegen die "involvierten" Richter gerichteten Gesuche dahingehend aus, dass sie alle nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts dem 16. Senat zugewiesenen Richter betreffen.

Die Ablehnungsgesuche sind unzulässig.

Nach [Â§ 60 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 42 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine Haltung einnimmt, die seine

Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit stÄ¶nd beeinflussen kann. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der ablehnenden Partei bei vernÄ¶ftiger WÄ¶rdigung aller UmstÄ¶nde Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (st. Rspr.; BVerfG, Beschluss v. 25. Juli 2012, [2 BvR 615/11](#), [NJW 2012, 3228](#); BGH, Beschluss v. 2. November 2016, [AnwZ \(Brrg\) 61/15](#), [NJW-RR 2017, 187](#); BSG, Beschluss v. 19. Januar 2010, [B 11 AL 13/09 C](#), SozR 4-1500 Ä§ 60 Nr. 7; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 10. Juli 2013, [L 11 R 399/13 B](#), juris; jeweils m.w.N.).

Der Ablehnungsgrund ist nach [Ä§ 44 Abs. 2 ZPO](#) glaubhaft zu machen. Daraus ergibt sich, dass ein Ablehnungsgesuch nur zulÄ¶ssig ist, wenn es konkrete Tatsachen enthÄ¶lt, aus denen sich nach Meinung des Antragstellers die Besorgnis der Befangenheit in dem genannten Sinn ergeben soll (Bayerisches LSG, Beschluss v. 19. Februar 2018, [L 11 SF 9/18 AB](#) u.a., juris; OLG KÄ¶ln, Beschluss v. 6. MÄ¶rz 2019, [20 W 1/19](#), NJW-RR 2019, 617 ff.; OLG Hamburg, Beschluss v. 26. Januar 2018, [7 W 4/18](#), [NJW-RR 2018, 831](#) f.).

Nach Maßgabe dieser GrundsÄ¶tze sind die vorliegenden Ablehnungsgesuche unzulÄ¶ssig. Der Antragsteller stÄ¶tzt sich allein darauf, er habe auf seine SchriftsÄ¶tze vom 5. September 2019 "keine RÄ¶ckmeldung erhalten". Weder legt er dar, wieso diese SchriftsÄ¶tze eine Reaktion seitens des Senates erforderlich gemacht haben sollen, noch, inwiefern eine unterbliebene Reaktion Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit einzelner Mitglieder des Senates ihm gegenÄ¶ber geben kÄ¶nnten.

Angesichts dessen bedurfte es zur Entscheidung Ä¶ber die Ablehnungsgesuche keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richterin oder der abgelehnten Richter gemÄ¶ß [Ä§ 44 Abs. 3 ZPO](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Ä§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024